

B e g r ü n d u n g

*zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der
Ortsgemeinde Zerf vom 27.09.2006 über die Festlegung von Grenzen für
Teilbereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
„Hauptstraße“ und „Poststraße“.*

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlass einer Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Hauptstraße“ und „Poststraße“ sind in den als Anlage beigefügten Auszügen aus der Flurkarte eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

54314 Zerf, den 27.09.2006
ORTSGEMEINDE ZERF


(Manfred Rommelfanger)
Ortsbürgermeister

